

RS UVS Kärnten 2005/04/04 KUVS- 2086/7/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.2005

Rechtssatz

Wird die Beschuldigte zum Alkotest aufgefordert, erklärt sie, "warum soll ich, ich bin ja nicht rauschig" und in der Folge ins Schlafzimmer ging, Schlaftabletten zu sich nahm und zu Bett ging, so ist aus diesem Verhalten von einer Alkotestverweigerung auszugehen.

Schlagworte

Alkotest, Alkotestverweigerung, Schlaftabletten, zu Bett gehen, Alkotestaufforderung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at